

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen
für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Zeven (Wasserabgabensatzung)
vom 20. Juni 2019

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. 2019 S. 70) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 20.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren) und
- c) Kostenerstattungen für Hausanschlüsse.

Abschnitt II
Wasserversorgungsbeiträge

§ 2
Grundsatz

- (1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Mit dem Wasserversorgungsbeitrag werden nicht die Kosten für die Grundstücks- bzw. Hausanschlüsse abgedeckt.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Beabauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück für an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden für das erste Vollgeschoss 25% und für jedes weitere Vollgeschoss 15% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB, Innenbereich) regelmäßig die Gesamtfläche des Grundstücks. Kann ein Grundstück nicht mit seiner gesamten Fläche dem Innenbereich zugeordnet werden oder liegt es teilweise im Außenbereich jedoch nur die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach a) – c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
 - e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) 75% der Grundstücksfläche,
 - f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücksfläche der an die öffentliche Versorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundfläche von 0,15.

Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt ist, die höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - ab) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Wert nach a) oder b),
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Auf Grundstücke im Bereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz sind, wenn für sie die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über beplante Gebiete und wenn für sie keine Vollgeschossezahl festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.
- (6) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen Wasserversorgungsanlage beträgt **netto 4,02 Euro/qm**.
- (7) Zusätzlich zu dem Wasserversorgungsbeitrag wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (**zurzeit 7 %**) erhoben.
- (8) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabetatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.
- (9) Unberührt von den Absätzen 1 bis 5 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Samtgemeinde zu tragen hat, die

durch die besondere Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Versorgungsleitung vor dem Grundstück einschließlich der Herstellung des Grundstücksanschlusses (Leitung von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze) für das Grundstück oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1).
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7 Vorausleistungen

Auf künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Die Samtgemeinde ist berechtigt, die Ermittlung, Berechnung und Erhebung der Beiträge ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.

Abschnitt III Wasserbenutzungsgebühr

§ 9 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen. Soweit der Aufwand durch Wasserversorgungsbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 10**Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze**

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wassermesser, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt monatlich bei der Verwendung
 - a) von einem Hauswasserzähler

bis 5 m³ Nennleistung	netto = 3,07 €,
bis 10 m³ Nennleistung	netto = 5,11 €,
 - b) von einem Großwasserzähler

bis 20 m³ Nennleistung	netto = 17,38 €,
bis 30 m³ Nennleistung / 50 mm DN	netto = 21,47 €,
 - c) von einem Verbundzähler

mit 80 mm Nennweite	netto = 62,38 €,
mit 100 mm Nennweite	netto = 103,28 €.
- (3) Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt im Erhebungszeitraum **netto 0,84 Euro/m³**.
- (4) Die Samtgemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorvergangenen Ableszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Zusätzlich zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (**zurzeit 7 %**) erhoben.

§ 11**Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen
Und für sonstige vorübergehende Zwecke**

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Absatz 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt wird.
- (2) Als Verbrauch werden bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zugrundegelegt:
 - a) Einfamilienhaus 60 cbm,
 - b) Mehrfamilienhaus (auch Reihenhäuser)
je Einheit 60 cbm,
 - c) Wohngebäude mit Appartementwohnungen
Je Einheit 30 cbm.

Bei allen übrigen Gebäuden wird der Verbrauch, sofern er nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Samtgemeinde geschätzt. Die Gebühr gilt für die Dauer eines Jahres. Sofern aus Gründen, die der Gebührenpflichtige nicht zu vertreten hat, nach Ablauf eines Jahres kein

Wasserzähler eingebaut werden kann, wird die Pauschalverbrauchsmenge für jedes Jahr erneut festgesetzt.

- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Samtgemeinde geschätzt.
- (4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Samtgemeinde zu ersetzen.
- (5) Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler ermittelt, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Grundgebühr (§ 10 Abs. 2) zu entrichten.

§ 12

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. In den Fällen des § 11 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, in den Fällen des § 11 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 11 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung.
- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr (§ 10 Abs. 2) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet.

§ 14

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, mit dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum. Sinngemäß ist in den Fällen des § 11 Abs. 2 zu verfahren.

§ 15

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind in den Monaten **Januar** bis Dezember zum **15.** eines jeden Monats insgesamt **12** Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Weicht der voraussichtliche Jahresverbrauch von der verbrauchten Wassermenge erheblich ab oder wurde die Höhe der Verbrauchsgebühr geändert, so werden die Abschlagszahlungen dem voraussichtlichen Jahresbetrag entsprechend angepasst.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 01.02 des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.
- (4) Die Wasserversorgungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke (§ 11) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (5) **Die Samtgemeinde ist berechtigt, die Ermittlung, Berechnung und Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.**

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse

§ 16

Entstehen des Erstattungsanspruchs

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind der Samtgemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. § 4 Abs. 7 sowie § 5 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung von Hausanschlüssen bis DN 50 Nennweite werden nach Einheitssätzen abgerechnet:
 - a) ein Wasserhausanschluss (von der Hauptleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung) bis 40 m Anschlusslänge 470,00 Euro (**netto**)
 - b) je Meter Mehrlänge 38,00 Euro (**netto**),
 - c) soweit der Grabenaushub auf dem Grundstück vom Anschlussnehmer ausgeführt wird, erhält dieser je Meter selbst ausgeführten Grabenhubs 5,11 Euro (**netto**).
 - d) Für sonstige Anschlüsse bis 50 DN Nennweite, die nur zeitlich begrenzt genutzt werden (z.B. Bauwasserversorgung) werden 30 v.H. der Kosten nach Buchstabe a) berechnet.
 - e) Die Aufwendungen für die Herstellung von Anschlüssen über 50 DN Nennweite sowie die Erneuerung, Verstärkung und Beseitigung von Hausanschlüssen unbeachtlich der Nennweite, sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

Zusätzlich zu den festgesetzten Erstattungsleistungen wird die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgesehenen Höhe (zurzeit 7 %) erhoben.

§ 17 **Festsetzung und Fälligkeit**

Die Samtgemeinde ist berechtigt, die Ermittlung, Berechnung und Erhebung der Erstattungsbeträge ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V **Gemeinsame Vorschriften**

§ 18 **Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde **oder dem von ihr beauftragten Dritten** jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 19 **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde **oder dem von ihr beauftragten Dritten** sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalendervierteljahres der Wasserverbrauch nach dem vergangenen Ablesezeitraum erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Samtgemeinde **oder dem von ihr beauftragten Dritten** unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 20 **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 18 und 19 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 21 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 06. Juli 2006 außer Kraft.

Zeven, den 20.06.2019

Henning Fricke
Samtgemeindebürgermeister